

Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-31/17)**

(2017/C 104/71)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien**

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, J. Saraiva de Almeida und A. Tavares de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2018 der Europäischen Kommission vom 15. November 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung (ABl. 2016, L 312, S. 26) insoweit für nichtig zu erklären, als der Betrag von 660 202,73 Euro für von Portugal unter der Rubrik technische Hilfe des Programms POSEI für die Azoren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 geltend gemachte Ausgaben von der Finanzierung ausgeschlossen wird;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 12 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. 2006, L 42, S. 1).
3. Dritter Klagegrund: Begründungsmangel und Verstoß gegen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. 2006, L 171, S. 90).

Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Amicus Therapeutics UK und Amicus Therapeutics/EMA**(Rechtssache T-33/17)**

(2017/C 104/72)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Amicus Therapeutics UK Ltd (Gerrards Cross, Vereinigtes Königreich) und Amicus Therapeutics, Inc. (Cranbury, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: L. Tsang, J. Mulryne, Solicitors, und F. Campbell, Barrister)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die ihnen von der Beklagten am 14. Dezember 2016 mitgeteilte Entscheidung, den Bericht über die klinische Prüfung AT1001-011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 freizugeben, für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, die Entscheidung zur erneuten Prüfung an die Beklagte zurückzuverweisen, nachdem den Klägerinnen Gelegenheit gegeben wurde, zu bestimmten Teilen des Berichts über die klinische Prüfung, die vor der Freigabe geschwärzt werden sollten, Stellung zu nehmen;
- der Beklagten die den Klägerinnen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entstandenen Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Der fragliche Bericht über die klinische Prüfung begründe angesichts (a) der Systematik und des Wortlauts der einschlägigen sektorspezifischen Unionsvorschriften, (b) der Verpflichtung der Unionsorgane, den Pflichten aus Art. 39 Abs. 3 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zur Geltung zu verhelfen, und (c) der dem Grundrecht der Klägerinnen auf Achtung der Privatsphäre und der Eigentumsgarantie beizumessenden Bedeutung eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001.
2. Hilfsweise: Das einzig rechtmäßige Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 wäre die Entscheidung gewesen, den fraglichen Bericht über die klinische Prüfung nicht freizugeben, und zwar unter Berücksichtigung (a) des überwältigenden Gewichts der privaten Interessen der Klägerinnen am Unterlassen der Verbreitung, weil diese vernichtende Auswirkungen auf die Grundrechte im Zusammenhang mit Eigentum und Unternehmertum hätte, und (b) des nur vagen und allgemeinen öffentlichen Interesses an der Verbreitung, so dass es keinen hinreichend dringenden öffentlichen Bedarf an der Verbreitung gäbe.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2017 — Bank Tejarat/Rat

(Rechtssache T-37/17)

(2017/C 104/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bank Tejarat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy, K. Mittal, A. Meskarian, Solicitors, T. Otty, R. Blakeley, V. Zaiwalla und H. Leith, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Rat zu verurteilen, ihr Ersatz für den Schaden zu zahlen, der infolge der Verhängung restriktiver Maßnahmen seitens des Rates durch folgende Rechtsakte über restriktive Maßnahmen gegen Iran entstanden sind: Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. 2012 L 19, S. 22), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. 2012 L 19, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 (ABl. 2012 L 88, S. 1), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 709/2012 des Rates vom 2. August 2012 (ABl. 2012 L 208, S. 2), Beschluss (GASP) 2015/556 des Rates vom 7. April 2015 (ABl. 2015 L 92, S. 101) und Durchführungsverordnung (EU) 2015/549 des Rates vom 7. April 2015 (ABl. 2015 L 92, S. 12); der Klägerin sollten folgende Beträge gezahlt werden: 1 494 050 000 USD für den materiellen Schaden und 1 000 000 EUR für den immateriellen Schaden zuzüglich Zinsen für diese Beträge;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend.